Wohnimmobilienkreditrichtlinie wird
am 21.03.2016 in
Kraft treten
− die Revision sollte
deshalb frühzeitig
mit der projektbegleitenden Prüfung
der umfangreichen
Prozessplanungen/
-änderungen
beginnen. ≪

Darlehensvertrag samt Widerrufsinformation, den "Allgemeinen Bedingungen für Kredite und Darlehen", den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen", VVI, einem Empfangsbekenntnis, Unterrichtungen während des Vertragsverhältnisses (meist über den Kontoauszugsdrucker) und den Sicherheitenverträgen (ggf. auch mit VVI). Auch der Verbraucher schüttelt angesichts der aufgedrängten Überinformationen (meist papierhaft) oft nur noch den Kopf. Mit der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie kommt es durch weitere gesetzlich angeordnete VVI zu neuen Informationspflichten, die ebenfalls prozessual einzubauen sind.

Gleichzeitig mit der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie werden in Deutschland Beratungspflichten von Banken bei dauerhafter Inanspruchnahme von Überziehungsmöglichkeiten und bei geduldeten Überziehungen eingeführt, auf die hier ebenfalls nur kursorisch eingegangen werden kann. Folgt der Kunde der "Einladung" zum persönlichen Gespräch, ist er über kostengünstige Alternativen und Konsequenzen einer weiteren Inanspruchnahme zu beraten und gegebenenfalls auf geeignete Beratungseinrichtungen hinzuweisen. Ort und Zeit des Beratungsgesprächs sind zu dokumentieren. Nimmt der Verbraucher das Verbraucherangebot nicht an, so muss die Bank das Beratungsangebot bei weiterer entsprechender Inanspruchnahme regelmäßig (alle drei Monate bei geduldeten Überziehungen, alle sechs Monate bei eingeräumten Überziehungsmöglichkeiten) wiederholen, solange der Kunde bei der Bank künftige Beratungsangebote nicht ausdrücklich "abbestellt". Kommt die Bank dieser "Fürsorgepflicht" bei geduldeten Überziehungen nicht nach, kann die Bank für die geduldete Überziehung keine Zinsen verlangen.

orientiert tätig. Dennoch schlummern hier noch immer Risiken, wie folgender aktueller Fall zeigt: Wertpapiere werden in den Depots der Banken häufig als wertlos ausgewiesen, weil für diese Papiere weder an einem organisierten Markt noch in einem multilateralen Handelssystem Kurse dargestellt werden, etwa weil das Wertpapier ein Delisting erfahren hat. Dieses Delisting aber macht diese Papiere ja nicht tatsächlich wertlos.

Die Möglichkeit des Handelns ist in solchen Fällen immer noch über die Gruppe der Wertpapierhandelsbanken gegeben – und die zugehörigen Kurse sind online und kostenlos täglich verfügbar, wie etwa das Beispiel der "VEH-Kurse" in Reuters bzw. "VALORA"-Kurse in VWD zeigt.

Wenn also nun eine Bank entweder zu diesen Papieren eine Anlageberatung durchführt oder die Fragen des Kunden beantwortet, ob die Papiere ausgebucht werden sollen oder wenn die Bank den Kunden öffentliche Kaufangebote auch nur weiterleitet, dann treffen die Bank die Pflichten aus einem ggf. auch nur konkludenten Beratungsvertrag. Damit aber hat die Bank den Kunden objektgerecht auch zum möglichen Kurs aufzuklären bzw. ihn zumindest zu informieren, dass die von ihr ausgewiesenen Kurse u. U. nicht dem marktbesten Kurs entsprechen, weil außerbörsliche Verkaufsmöglichkeiten nicht entsprechend geprüft wurden.

In aktuellen Fällen kamen Gutachten vor diesem Hintergrund zum klaren Ergebnis, dass Berater, die weder diese Prüfung durchgeführt noch den entsprechenden Hinweis gegeben hatten, aufgrund nicht anleger- und anlagegerechter Beratung einen **Haftungstatbestand** nach § 280 Abs. 1 BGB begründeten, der den Ersatz des positiven Schadens bedingt. Dabei wurde die Pflicht bejaht, bei nicht börsennotierten Wertpapieren die Art und Weise der Kursermittlung gegenüber Privatkunden entsprechend nach § 34 Abs. 2a WpHG zu dokumentieren.

Für die Interne Revision bedeutet dieses Beispiel, im eigenen Haus die entsprechenden Prozesse für derartige Papiere zu prüfen und ggf. entsprechende Gegenprüfungen bzw. Hinweise zu empfehlen. □

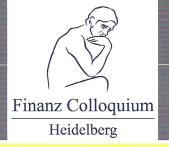
## Wichtige Information:

# III. Wertpapiergeschäft: Prüfung schlummernder weiterer Haftungsrisiken

Die zivilrechtliche Seite der Anforderungen an eine **anleger- und anlagegerechte Beratung** waren in den vergangenen Jahren bekanntlich Gegenstand zahlreicher gesetzgeberischer und aufsichtsrechtlicher Initiativen – und immer wieder auch entsprechend breit aufgenommener Urteile. Die Internen Revisionen waren und sind hier im Regelfall umfangreich risiko-

# RevisionsPraktiker

Aktuelle Fachinformation • Innovative Prüfungsansätze • Effiziente Revisionsprozesse



RP 12-01/2016



## RevisionsPraktiker.de

#### Herausgeber:

#### **Holger Aurisch**

#### Jürgen Büschelberger

Bundesbankdirektor, Referatsleiter Laufende Aufsicht Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung in Bayern

#### Heimo Heimann

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner CASIS Heimann Buchholz Espinoza

Leiter der Quality Assurance Review Section

#### Dr. Ralf Kühn

#### Dr. Stephan R. Lauer

Landesbank Baden-Württemberg

#### Helge Lautenbach

#### **Thorsten Pegelow**

Leiter Unternehmensbereich Revision Hamburger Sparkasse AG

#### **Thomas Ramke**

## Andreas Reimann

## Dr. Michael Schiwietz

schäftsführer, Wirtschaftsprüfer

### Dr. Gebhard Zemke

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Leiter Banken und Finanzdienstleister BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

### Stefan Prasser I Christoph Claßen

Zinsrisikomanagement: Grundlegende praxisorientierte Prüfungsansätze für die Prüfung der Zinsrisiken

#### Simon Hirzel

**CRR:** Prüfung der Umsetzung



#### Michael Claaßen

#### AT 8.2 MaRisk:

Prüfung von Anpassungsprozessen

#### Dr. Ralf Kühn

Prüfung des Vertriebs: Neue Compliance-Aspekte als Herausforderung für die Interne Revision



## Frank Grunau

Quick-Check § 44 KWG-Prüfung: Mögliche Maßnahmen auf Grund der Prüfungsankündigung

#### **Rernd Gaffke**

EEG: Besonderheiten der Prüfung von Krediten



NEU: Lesen Sie das aktuelle Heft auch online auf www.FC-Heidelberg.de im Bereich MEIN FCH









